



Beantragung eines Schwerbehindertenausweises

Rheinland-Pfalz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Schießgartenstraße 6, 55116 Mainz, Telefon 06131/967- 222

Hessen: Hessisches Amt für Versorgung und Soziales, Mainzer Straße 35, 65185 Wiesbaden, Telefon 0611/7157- 0

Die Begutachtung erfolgt nach Aktenlage. Daher ist es sinnvoll, dem Antrag aktuelle **medizinische Unterlagen** in Kopie beizulegen (z.B. Arztbrief aus dem Krankenhaus).

Alle Erkrankungen, die Einschränkungen mit sich bringen und die aller Voraussicht nach **länger als sechs Monate** andauern, können angegeben werden.

Neben den körperlichen Einschränkungen werden auch die seelische Gesundheit (z.B. Depression) und die geistigen Fähigkeiten (z.B. Konzentrationsstörungen) bei der Begutachtung berücksichtigt.

Der **Grad der Behinderung (GdB)** ist ein Maß für die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird deren Gesamtauswirkung beurteilt (entspricht nicht zwangsläufig der Summe der einzelnen Behinderungsgrade).

Bei Tumorerkrankungen wird i.d.R. mindestens ein **Grad der Behinderung (GdB) von 50** festgestellt, wodurch der Schwerbehindertenstatus gegeben ist und ein Ausweis ausgestellt werden kann. Sind weitere Voraussetzungen erfüllt, werden weitere Vergünstigungen, sogenannte Merkzeichen, zuerkannt. (siehe Rückseite)

Der Ausweis wird häufig befristet ausgestellt (Heilungsbewährung) – i.d.R. für **2 - 5 Jahre** ab der Diagnosestellung. Danach erfolgt eine erneute Prüfung der gesundheitlichen Situation.

Wenn der Bescheid des Versorgungsamtes zugestellt ist, läuft eine Frist von vier Wochen, innerhalb derer **Widerspruch** eingelegt werden kann.

Hat sich die gesundheitliche Situation verschlechtert oder sind neue Erkrankungen aufgetreten, kann jederzeit ein **Änderungsantrag** gestellt werden.

Antragsformulare sowie weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz:

<https://lsjv.rlp.de/de/startseite/>

→ Bürgerportal/Service → Downloads → Menschen mit Behinderungen

→ Bürgerportal/Service → Schwerbehindertenantrag online

Regierungspräsidium Hessen:

www.rp-giessen.hessen.de → Soziales → Schwerbehindertenrecht

Versorgungsmedizinverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

<http://www.bmas.de> über Suchfeld: „K710“



Vorteile durch den Schwerbehindertenausweis

Ermäßigte Eintritte (z.B. bei Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, Schwimmbädern)

Steuerliche Vorteile, u.a.

Pauschbetrag

GdB 50:	1.140 Euro
GdB 60:	1.440 Euro
GdB 70:	1.780 Euro
GdB 80:	2.120 Euro
GdB 90:	2.460 Euro
GdB 100:	2.840 Euro

Sind die tatsächlichen Aufwendungen nach Abzug der zumutbaren Belastung höher als die Pauschbeträge, so können an Stelle der Pauschbeträge die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwendungen, die unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Im Erwerbsleben, z.B.

- Zusatzurlaub von einer Kalenderwoche im Jahr
- besonderer Kündigungsschutz (nach Ablauf der Probezeit)
- ggf. Unterstützung durch den Integrationsfachdienst

Vorzeitiger Rentenbezug

Vorzeitiger Bezug der Altersrente, wenn die entsprechende Wartezeit von 35 Jahren erfüllt und die individuelle Altersgrenze erreicht ist.

Zur Vermeidung von Nachteilen sollten verschiedene Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen bereits vor Abschluss des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX schriftlich beantragt werden. Dies gilt insbesondere für den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen; er muss vor Ablauf des Urlaubsjahres mit Hinweis auf das anhängige Feststellungsverfahren geltend gemacht werden.

Wichtige Merkzeichen

- G** „**erhebliche Gehbehinderung**“/ erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ → unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr oder Nachteilsausgleiche bei der Steuer
- aG** „**außergewöhnliche Gehbehinderung**“ → Parkerleichterungen und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer
- B** Berechtigung zur Mitnahme einer **Begleitperson** bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- RF** Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für **Ermäßigung des Rundfunkbeitrages** bzw. Telefongebührenermäßigung („Sozialanschluss“)

Bei Fragen zum Schwerbehindertenausweis können Sie sich gerne an unser Beratungsteam wenden!